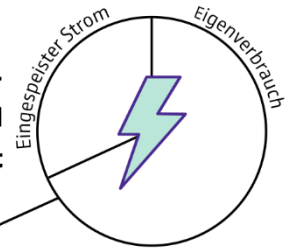


Kauf und Installation der Photovoltaik Anlage

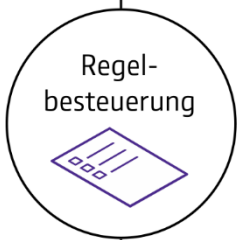
Eingespeister und eigenverbraucher Strom wird steuerlich relevant



Gewerbliche/Unternehmerische Tätigkeit durch die Einspeisung und den Eigenverbrauch von Strom

Der Staat fordert Steuern

Umsatzsteuer
Als Privatperson kann man zwischen folgenden zwei Möglichkeiten wählen



Keine Vorsteuererstattung vom Anlagenkauf und von laufenden Betriebs- und Wartungskosten

Man hat in Zukunft nichts mehr mit der Umsatzsteuer zu tun.

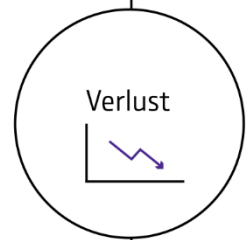
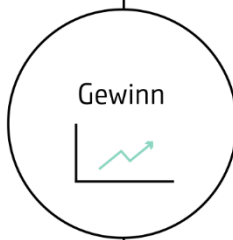


Eingespeister Strom (= Einspeisevergütung)
Eigenverbraucher Strom wird am Strompreis des Reststrombezugs bemessen.
Die ersten zwei Jahre muss monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellt werden.
Am Ende des Jahres wird eine Umsatzsteuerjahreserklärung benötigt.

(Man hat in Zukunft nichts mehr mit der Umsatzsteuer zu tun.)

Nach fünf Jahren hat man die Option zur Kleinunternehmerbesteuerung zu wechseln

Einkommensteuer
Bei Planung der Anlage kalkuliert man, ob durch die Einspeisung und den Eigenverbrauch der Anlage über die gesamte Laufzeit ein Totalgewinn erzielt wird.
Wichtig bei Anlagen unter 10 kWp nicht mehr notwendig.



Bei laufenden Verlusten wertet das Finanzamt die Anlage als „Liebhaberei“

Der Weg über die Regelbesteuerung und der Wechsel zur Kleinunternehmerbesteuerung nach fünf Jahren stellt häufig die Lösung mit der höchsten wirtschaftlichen Rendite dar. Man muss kein Unternehmen anmelden. Lediglich die Anmeldung der Versteuerungsart der Tätigkeit beim Finanzamt ist notwendig.

Gewinn (vereinfachte Rechnung)
Anschaffungs- & Betriebskosten < (Eingespeiste kWh * Bruttoeinspeisevergütung pro kWh) + (Eigenverbrauch netto + Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wertabgabe)

Verlust (vereinfachte Rechnung)
Anschaffungs- & Betriebskosten > (Eingespeiste kWh * Bruttoeinspeisevergütung pro kWh) + (Eigenverbrauch netto + Umsatzsteuer für die unentgeltliche Wertabgabe)

Bei Anlagen unter 10 kWp nicht mehr notwendig

Handwerkerleistung nach § 35 a EStG:
Steuerliche Begünstigung entfällt, da Handwerkerleistung (Lohnkosten) bereits im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt wurde (durch die Abschreibung der Anlage).“

Hinweis: Dieses Schema wird im Rahmen des nachfolgenden Steuerleitfadens sowie anhand fiktiver Beispielerrechnungen im Detail erläutert.

Ihr Steuerleitfaden

Wer Solarstrom erzeugt und in das Netz einspeisen möchte übt eine unternehmerische Tätigkeit aus. Auch der Verbrauch des selbst erzeugten Stroms (Eigenverbrauch) wirft steuerrechtliche Fragen auf. Wir möchten Ihnen daher einige, allgemeine Hinweise für Ihre Steuererklärung geben. Mit der richtigen Strategie kann eine Photovoltaikanlage erheblich zur Steuerersparnis beitragen. Wer den bürokratischen Aufwand mit dem Finanzamt in Sachen Solarstrom möglichst gering halten möchte kann mit Hilfe dieses Leitfadens die richtige Variante der Besteuerung finden.

Wichtig: die Anmeldung eines Unternehmens beim Ordnungsamt ist nicht notwendig.

1. Umsatzsteuer

| | Kleinunternehmerregelung | Regelbesteuerung |
|------------------------------|---|---|
| Wesentlicher Vorteil | Sie haben nichts mit der Umsatzsteuer zu tun. | Umsatzsteuer wird im 1. Jahr zurückerstattet. |
| Möglicher Entscheidungsgrund | Einfache Handhabung für kleine Photovoltaikanlagen. | Hohe Investitionen = Hohe Erstattung der Umsatzsteuer |
| Modellwechsel | Kein Wechsel in die Regelbesteuerung. | Einmaliger Wechsel nach frühestens fünf Jahren möglich. |
| Umsatzsteuervoranmeldung | Nein | In den ersten 2 Jahren monatlich; jährliche Umsatzsteuererklärung |
| Umsatzsteuerpflichtig | Nein | Ja |
| Eigenverbrauch (Strom) | Keine Umsatzsteuer abführen | Umsatzsteuer muss abgeführt werden. |
| Überschussstrom verkaufen | Keine Umsatzsteuer abführen | Umsatzsteuer muss abgeführt werden. |

Die **Umsatzsteuer** ist für Privatpersonen ungewohnt und folgt einer eigenen Logik. Grundsätzlich wird fast jede Photovoltaikanlage umsatzsteuerpflichtig, wenn Strom regelmäßig verkauft wird. Ein Beispiel hierfür ist die Einspeisung von Überschussstrom in das Netz. Diese Umsatzsteuerpflicht kann aber leicht umgangen werden, indem der Betreiber die **Kleinunternehmerregelung** wählt. Möglich ist das bei einem Jahresumsatz bis 22.000 Euro, d.h. wenn die Einnahmen aus dem Verkauf von Solarstrom diesen Betrag jährlich nicht überschreiten. Hierzu zählen auch alle anderen selbstständigen Einnahmen pro Jahr. Dies ist bei Ihrer Anlage der Fall. Photovoltaikanlagen werden heute vorrangig installiert, um Solarstrom selbst zu verbrauchen. Energiespeicher dienen genau diesem Zweck und führen dazu, dass nur noch ein kleiner Teil des Solarstroms als Überschuss ins Netz eingespeist und verkauft wird.

Wählt der Betreiber die **Regelbesteuerung**, bekommt er die Einspeisevergütung vom Netzbetreiber zzgl. Umsatzsteuer. Ebenfalls ist Ihr Eigenverbrauch als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer in Höhe von 19% zu unterwerfen, sprich der eigenverbrauchte Strom ist umsatzsteuerrelevant. Diese angefallene Umsatzsteuer ist an das Finanzamt zu überweisen. Dazu ist anfangs monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung (die ersten zwei Kalenderjahre), später nur noch jährlich eine Umsatzsteuererklärung auszufüllen.

Der wesentliche Vorteil der **Regelbesteuerung** ist die Rückzahlung der beim Kauf der Anlage an den Lieferanten gezahlten Umsatzsteuer von 19% des Kaufpreises. Diese Erstattung heißt im Fachjargon Vorsteuererstattung. Hat man sich zunächst für die **Regelbesteuerung** entschieden, kann man nach 5

Jahren einmalig für die restlichen 15 Jahre Laufzeit zur **Kleinunternehmerregelung** wechseln. Es gibt dafür die Bindungsfrist von fünf Kalenderjahren.

Ein Beispiel mit Max Mustermann

| Annahme Anlagendaten | |
|--|-------------------|
| Kaufpreis (netto) | 23.648,74 € |
| Umsatzsteuer | 4.493,26 € |
| Kaufpreis (brutto) | 28.142,00 € |
| Wertannahmen | |
| Strompreis (netto) | 22,7 Cent |
| Strompreis (brutto) | 27,0 Cent |
| Einspeisevergütung (netto) | 12,2 Cent |
| Stromverbrauch im ersten Betriebsjahr | 5.000 kWh |
| Stromproduktion im ersten Betriebsjahr | 6.318 kWh |
| Autarkie (70% von Stromverbrauch) im ersten Betriebsjahr | 3.500 kWh |
| Überschuss (eingespeister Strom) im ersten Betriebsjahr | 2.818 kWh |

Vorteil: Vorsteuererstattung in Höhe von **4.493,26 €** nach Anlagenkauf

Nachteil: Umsatzsteuerabführung

Berechnung der rückzuführenden Umsatzsteuer des Anlagenkaufs

| Umsatz für eingespeisten Strom | |
|---|-----------------|
| Einspeisevergütung (netto): 2.818 kWh * 0,122 €/kWh | 343,80 € |
| Umsatzsteuer 19% | 65,32 € |
| Jahresumsatz (brutto) | 409,12 € |
| Umsatz aus privatem Eigenverbrauch (Autarkie von 70 %) | |
| Autarkie (netto): 3.500 kWh * 0,227 €/ kWh | 794,52 € |
| Umsatzsteuer 19% | 150,96 € |
| Jahresumsatz (brutto) | 945,48 € |
| Umsatzsteuerrückführung | |
| Gesamte rückzuführende Umsatzsteuer (netto): 65,32 € + 150,96 € | 216,28 € |

In diesem Beispiel ergibt sich für das erste Betriebsjahr eine Umsatzsteuererstattung von **4.276,98 €** (4.493,26 € - 216,28 €).

Berechnung bei einem potenziellen Ausstieg nach 5 Jahren und Wechsel zur Kleinunternehmerregelung (Annahme gleichbleibender Werte)

| Umsätze für 5 Jahre | |
|--|-------------------|
| Umsatzsteuer eingespeisten Strom (65,32 € * 5 Jahre) | 326,40 € |
| Umsatzsteuer aus dem Eigenverbrauch (150,96 € * 5 Jahre) | 754,80 € |
| Gesamt zu zahlende Umsatzsteuer für 5 Jahre (326,40 € + 754,80 €) | 1.081,20 € |
| Gesamterstattung über 5 Jahre | |
| Abzugsfähige Vorsteuer im ersten Betriebsjahr (siehe oben) | 4.493,26 € |
| Gesamte Umsatzsteuererstattung für 5 Jahre (4.493,26 € - 1.081,20 €) | 3.412,06 € |

Nach dem Wechsel zur Kleinunternehmerregelung ist keine Umsatzsteuer mehr abzuführen.

2. Einkommensteuer

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, zählt zu den folgenden Betriebseinnahmen und ist bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Wichtig: Seit dem Juni 2021 müssen Betreiber einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von maximal 10 kWp die Gewinne oder Verluste nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angeben.

- a) **Überschuss (eingespeister Strom) – Nettovergütung des Netzbetreibers**
- b) **Vereinnahmte Umsatzsteuer für eingespeisten Strom**
- c) **Privater Eigenverbrauch (Autarkie) – Nettovergütung Sachentnahme**
- d) **Vereinnahmte Umsatzsteuer für den privaten Eigenverbrauch (Autarkie)**
- e) **Vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer (auf den Kaufpreis)**

Fiktives Berechnungsbeispiel bzgl. der Einkommensteuer:

Berechnung der Betriebseinnahmen im ersten Jahr

| Betriebseinnahmen | |
|--|-------------------|
| a) Einspeisevergütung (netto): 2.818 kWh * 0,122 €/kWh | 343,80 € |
| b) Umsatzsteuer 19% | 65,32 € |
| c) Eigenverbrauch (netto): 3.500 kWh * 0,227 €/kWh | 794,50 € |
| d) Umsatzsteuer 19% | 150,96 € |
| e) Vom Finanzamt erstattete USt. im ersten Jahr | 4.276,98 € |
| Gesamt Betriebseinnahmen | |
| Betriebseinnahmen im ersten Betriebsjahr gesamt | 5.631,56 € |

Optional gibt es noch zwei weitere Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachentnahmewerts (**Punkt c**).

Option 1: Pauschale Ermittlung

Finanzämter erlauben es, dass für den privaten Eigenverbrauch pauschal 0,20 €/kWh netto als Betriebseinnahme angesetzt werden können.

Option 2: Anhand der individuell angefallenen Kosten

Die zweite Möglichkeit wären die Herstellungskosten (d. h. auf Basis der Abschreibungen) / Stromproduktion.

1.182,44 € reguläre Abschreibung / 6.318 kWh Stromproduktion = 0,187 €/kWh

Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben zählen folgende Positionen.

a) Abschreibung der Anlage

Lineare Abschreibung

Der Nettowert der Anlage ist auf eine Dauer von 20 Jahren zu verteilen (sog. betriebsübliche Nutzungsdauer, AfA.) und in gleichen Jahresbeträgen als Betriebsausgabe zu berücksichtigen (5% der Anschaffungskosten in jedem Jahr).

23.648,74 € (Anschaffungskosten netto) * 5 % = 1.182,44 €

Unter bestimmten Voraussetzungen sind weitere Abschreibungsmöglichkeiten neben der regulären linearen Abschreibung gegeben.

- Investitionsabzugsbetrag § 7g Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EstG)
- Bereits im Jahr vor der eigentlichen Anlageninvestition können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten als fiktive Betriebsausgabe abgezogen werden (steuermindernder Verlust).
- Voraussetzung hierbei ist, dass die Investitionsabsicht anhand geeigneter Unterlagen wie beispielsweise Kostenvoranschläge, Informationsmaterial, konkrete Verhandlungen oder verbindliche Bestellungen im Jahr vor der eigentlichen Investition nachgewiesen wird.
- Sonderabschreibung § 7g Abs. 5 EStG von 20 % im Jahr der Anschaffung (eine zeitanteilige Berücksichtigung ist hierbei nicht notwendig)

b) Die abzugsfähige Umsatzsteuer aus dem Anlagenkauf

c) An das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer (Eigenverbrauch und Einspeisung)

d) Weitere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage (z. B. Schuldzinsen, Versicherungen und Büromaterial)

Berechnung der Betriebsausgaben im ersten Jahr

| Betriebsausgaben | |
|--|-------------------|
| a) Abschreibung der Anlage (23.648,74 € * 5 %/a) | 1.182,44 € |
| b) Abzugsfähige Umsatzsteuer aus dem Anlagenkauf | 4.493,26 € |
| c) An das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer im ersten Betriebsjahr | 216,28 € |
| Gesamt Betriebsausgaben | |
| Betriebsausgaben (Summe) | 5.891,98 € |

Ermittlung des Gewinns bzw. Verlusts im ersten Jahr

| Gewinn/Verlust im ersten Betriebsjahr | |
|--|-----------------|
| Betriebseinnahmen | 5.631,56 € |
| - Betriebsausgaben (Gesamt) | 5.891,98 € |
| = Verlust | 260,42 € |

Ermittlung des Gewinns bzw. Verlusts ab dem zweiten Jahr unter Annahme gleichbleibender Werte

| Gewinn, bzw. Verlust ab dem zweiten Betriebsjahr | |
|---|-----------------|
| Betriebseinnahmen (a) + b) + c) + d)) | 1.138,30 € |
| - Betriebsausgaben (a) + c)) | 1.398,72 € |
| = Verlust | 260,42 € |

Sofern über die folgenden Jahre hinweg weitere Verluste erwirtschaftet werden, fehlt es am Tatbestandsmerkmal der Gewinnerzielungsabsicht mit der Konsequenz, dass das Finanzamt die Photovoltaikanlage als steuerliche Liebhaberei bewerten kann.

3. Gewerbesteuer

Eine Gewerbesteuer ist dann nicht zu zahlen, wenn der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb 24.500 € nicht übersteigt (entspricht dem Regelfall).

4. Handwerkerleistungen nach § 35a EStG

Da durch die Einspeisung und den privaten Eigenverbrauch eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 EStG aufgenommen wird, sind die Kosten aus dem Kauf der Anlage (Materialkosten zzgl. Arbeitskosten) bereits im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung erfasst. Dabei werden die Material- und Arbeitskosten über die Abschreibung der Anlage als Betriebsausgabe geltend gemacht.

Der § 35a Abs. 5 EStG schließt eine doppelte, steuerbegünstigte Berücksichtigung aus. Anbei der entsprechende Gesetzesauszug.

„Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.“

Konsequenz: Eine Steuerbegünstigung nach den Vorschriften des § 35a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden.

5. Checkliste: So können Sie vorgehen

1. Eine Gewerbeanmeldung ist für den Betrieb von Photovoltaikanlagen nicht erforderlich.
2. Melden Sie Ihre Photovoltaikanlage bei Ihrem Finanzamt an und füllen Sie den Erfassungsbogen aus, sobald Sie unsere technische Auftragsbestätigung erhalten haben.
3. Teilen Sie Ihrem Netzbetreiber nach der Montage Ihrer Anlage mit, ob Sie umsatzsteuerpflichtig sind. Wir unterstützen Sie bei diesem Schritt.
4. Melden Sie Ihre Anlage am Tag der Montage bei der Bundesnetzagentur an, um die Einspeisevergütung zu bekommen. Wir unterstützen Sie bei diesem Schritt.
5. Bei der Wahl der Regelbesteuerung werden Sie umsatzsteuerpflichtig und müssen anfangs monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt abgeben.
6. Erstellen Sie jährlich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) (Einkommensteuer).
7. Falls Sie später von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung wechseln wollen, beachten Sie die Frist von 60 Monaten (5 Jahre).

6. Hinweis

In diesem vorliegenden Steuerleitfaden werden wesentliche Zusammenhänge und Fragestellungen erklärt. Dennoch ersetzen die zur Verfügung gestellten Informationen keine umfängliche Steuer- und Rechtsberatung. Eine Haftung wird deshalb ausgeschlossen. Verbindliche Auskünfte erteilen Finanzämter, Steuerberater und Rechtsanwälte.

